

# Mensch und Recht

Nr. 81

September  
2001

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO)  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54  
Telefax: 01 980 14 21 / E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / Internet: www.sgemko.ch  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch, Tel. 01 980 04 54  
Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 2'000 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Gönner-Mitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Verschiedene Aspekte des Rechts auf Leben

## Das Leben - das wichtigste Menschenrecht

In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht das Recht auf Leben an erster Stelle. Es ist das wichtigste Menschenrecht überhaupt, was ohne weitere Erklärungen einleuchten dürfte.

Doch schon dieses wichtigste Menschenrecht kennt Ausnahmen. Der Artikel 2 der EMRK, in welchem dieses Recht gewissermassen verbrieft ist, besteht aus zwei Absätzen.

In Absatz 1 wird der gesetzliche Schutz des Rechts jedes Menschen auf das Leben vorgesehen und erklärt, eine absichtliche Tötung eines Menschen dürfe – mit Ausnahme der Vollstreckung eines Todesurteils – nicht vorgenommen werden.

In Absatz 2 erklärt die EMRK, die Tötung eines Menschen werde nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergebe, a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen; b) um eine ordnungsgemässe Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäss festgehaltenen Person zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

### Die Todesstrafe

Als die EMRK im Jahre 1950 ins Leben gerufen worden war, kannten noch zahlreiche europäische Staaten die Todesstrafe. Sie wären der EMRK nicht beigetreten, wenn darin die Todesstrafe verboten worden wäre.

Erst im Laufe der Zeit wandelte sich die Haltung Europas zur Todesstrafe. In der Schweiz beispielsweise hatte nicht zuletzt die Auseinandersetzung um die Hinrichtung von Landesverrätern während des 2. Weltkrieges den Blick dafür geschärft, dass mit dieser schlimmsten Strafe oft zu unbedarft umgegangen worden ist. So kam es, dass Europa im 6. Zusatzprotokoll zur EMRK die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft hat; die Schweiz ging gar noch einen Schritt

weiter und schaffte sie auch für Kriegszeiten ab. Wer seit dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls der EMRK beitreten will, muss auch die Abschaffung der Todesstrafe anerkennen.

Man sieht: die EMRK hat auf diesem Gebiet in Europa einen erheblichen Fortschritt gebracht und die Kluft gegenüber dem Recht beispielsweise jenem der Vereinigten Staaten von Amerika dadurch erheblich vergrössert.

### 18 Schüsse auf Autodieb

Bei der Betrachtung dieses Menschenrechts stellt sich aber auch die

#### Artikel 2 der EMRK

1. Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

2. Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;

b) um eine ordnungsgemässe Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäss festgehaltenen Person zu verhindern;

c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Frage, ob jene Basler Polizisten, welche auf einen französischen Autodieb

Zum Geleit

## Stammhirn

Nach dem verheerenden Angriff von Terroristen auf Symbole der Vereinigten Staaten von Nordamerika – das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington – wird berichtet, in gewissen Mietshäusern in der Schweiz seien Plakate mit dem Text «Alle Moslems sind Mörder» aufgetaucht. In den USA sind mehrere arabisch-stämmige Menschen umgebracht worden. Auch in Deutschland werden mehrere Ausbrüche von Rassenhass gemeldet. US-Präsident George W. Bush äusserte zwar in einer amerikanischen Moschee, der Islam sei eine Religion des Friedens und rief dazu auf, Personen nicht um ihrer Herkunft oder Religion wegen zu verfolgen. Doch war er sich sehr wahrscheinlich dessen nicht bewusst, dass es nicht zuletzt andere seiner Worte waren („Krieg“, „Kreuzzug“) welche zur Freisetzung rassistischer Gefühle geführt haben. Das Anheizen der Stimmung einer Öffentlichkeit, die höchst empfindlich reagiert, wenn einer ihrer Soldaten aus einem Konflikt tot in einem «Body bag» nach Hause transportiert werden muss, um sie auf einen langen Feldzug gegen einen fast unsichtbaren Feind vorzubereiten, aktiviert eben nicht in erster Linie den Verstand, der sich im Grosshirn finden lässt, sondern das Stammhirn.

Dort sitzt aber jenes Gefühl, das im Tierreich dafür sorgt, dass möglichst nicht Angehörige der eigenen Art getötet und gefressen werden. Es orientiert sich daran, ob ein Wesen ähnlich aussieht wie ich selbst. Weicht jenes davon wesentlich ab, wird es also als etwas «Fremdes» erkannt, gilt es dem Stammhirn als tödliche Gefahr, gegen die es nur ein einziges Mittel gibt: sofort töten!

Der Mensch hat aber neben dem Stammhirn auch ein Grosshirn. Dieses wird durch elementare seelische Erschütterungen leicht ausser Funktion gesetzt. Dann regiert nur noch das Stammhirn. Besonnen handeln heisst, das Grosshirn gegen das Stammhirn einzusetzen. Man kann auch sagen: Denken, erst dann handeln! Nicht den ersten Gefühlen folgen. Innehalten. Analysieren. Nachdenken. Abwägen. Eben Besonnenheit: Mensch sein, nicht Tier. ●

## Ausweisung des Ehemannes verletzte ein Menschenrecht

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat die Schweiz am 2. August 2001 verurteilt, weil sie das Recht auf Familienleben verletzt hat, wie es in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ist. Sie hatte einen mit einer Schweizerin verheirateten Algerier ausgewiesen, nachdem er aus dem Vollzug einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren wegen Raubs und Sachbeschädigung vorzeitig entlassen worden war. Da es seiner Ehefrau nicht zuzumuten war, ihrem Mann nach Algerien zu folgen, war dadurch unzulässig in das Familienleben eingegriffen worden. Das Urteil klärt Fragen in diesem Zusammenhang in grundsätzlicher Weise. Das Urteil ist einstimmig ergangen,

18 Schüsse abgegeben und ihn dadurch tödlich verletzt haben, noch im Rahmen der Ausnahmebestimmung gehandelt oder aber ob sie das Recht auf Leben jenes Menschen verletzt haben.

Der spektakuläre Fall – er hatte sich auf französischem Staatsgebiet zur Nachtzeit abgespielt, und im vom Erschossenen gelenkten Auto sass noch seine Freundin und ihr kleines Kind - müsste eigentlich dazu führen, darüber zu diskutieren, ob im schweizerischen (und europäischen) Polizeirecht weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben soll, dass ein Polizist überhaupt auf Flüchtlinge schießen darf. Zugespielt gefragt: Soll es weiterhin die Todesstrafe für Leute geben, die schneller rennen können als ein dickbäuchiger Polizist?

### Frage der Glaubhaftigkeit

An dieser Frage kann sich die Glaubhaftigkeit anderer politischer Aussagen im Zusammenhang mit dem Wert des Lebens messen lassen, gehe es nun um die umstrittenen Sachverhalte des Schwangerschaftsabbruchs oder des begleiteten Freitods, oder um passive oder aktive Sterbehilfe.

Da das Polizeirecht nach wie vor kantonales Recht ist, müsste ein einzelner Kanton beispielhaft vorgehen. Er könnte durchaus überlegen, dass die heutigen Fahndungsmethoden es in den allermeisten Fällen erlauben, auch vorerst geflohene Straftäter früher oder später zu fassen. Politiker in den Kantonsparlamenten könnten ihre Regierungen fragen, wie hoch oder wie niedrig der diesbezügliche Prozentsatz der nie Gefassten tatsächlich ist. Er wäre wohl so klein, dass die Gesellschaft durchaus in der Lage wäre, auf den Polizeischuss auf Fliehende zu verzichten. ●

und der schweizerische Richter, *Luizius Wildhaber*, hat zusammen mit den Richtern *András Barka* (Ungarn) und *Peer Lorenzen* (Dänemark) dem Urteil eine zustimmende Meinungsäusserung beigelegt.

Der Algerier *Abdelouahab Boulouf* war im Dezember 1992 mit einem Touristenvisum in die Schweiz eingereist. Am 19. März 1993 heiratete er die Schweizerin M. B. Am 27. April 1997 wurde er wegen verbotenen Waffenbesitzes durch das Zürcher Statthalteramt gebüsst. Einen Tag später beging er in Zürich zusammen mit einem anderen Mann einen brutalen Raubüberfall: Um 1 Uhr nachts riss er einen Passanten zu Boden, stiess ihm mit dem Schuh ins Gesicht und entwendete ihm 1'201 Franken.

Das Zürcher Bezirksgericht verurteilte ihn am 17. Mai 1995, doch wurde dieses erste Urteil aufgehoben, weil der Angeklagte nicht durch einen Anwalt verteidigt worden war (sic!). Am 1. Juli 1996 verurteilte es ihn schliesslich zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 18 Monaten. Das Obergericht diktierte ihm jedoch nach Berufung beider Parteien eine unbedingte Gefängnisstrafe von zwei Jahren zu, weil es dessen Vorgehen für brutal und sein Verschulden für schwer erachtete.

### Wegen guter Führung vorzeitig entlassen

Am 11. Mai 1998 trat er seine Gefängnisstrafe in Ringlikon an, wo er sich hervorragend hielt. Er hatte schon vorher, im Dezember 1997, einen Kellnerkurs erfolgreich beendet, und vom 20. August 1997 bis zum 21. Januar 1998 als Maler für eine Asylorganisation in Zürich gearbeitet. Aus der Freiheitsstrafe wurde er wegen guter Führung vorzeitig entlassen; die Anstalt bescheinigte ihm, er habe erfolgreich als Gärtner und Stallbursche gearbeitet. Er habe gute Manieren und eine sehr angenehme Persönlichkeit; sein Zimmer sei stets ordentlich gewesen, er sei immer pünktlich vom Urlaub zurückgekehrt, und verschiedene Urintests hätten alle bezüglich Drogen ein negatives Ergebnis gezeitigt.

Schliesslich arbeitete *Boulouf* in einer Firma als Hilfgärtner und Hilfeelektriker; die Firma bescheinigte ihm, er habe für sie während 18 Wochen zwischen Mai und November 1999 gearbeitet.

Nun weigerte sich die Zürcher Direktion für Soziales und Sicherheit (Chefin: *Rita Fuhrer*, SVP) ab, *Boulouf*'s Aufenthaltsbewilligung zu erneuern. Der Regierungsrat lehnte einen Rekurs ab, und auch das Zürcher Verwaltungsgericht wies ihn mit Urteil vom 16. Juni 1999 ab. Am 3. November 1999 schloss sich das Bundesgericht diesem Urteil mit einer Abweisung an. ●

Die Konvention werde nicht verletzt, wenn ein ausländischer Straftäter, auch wenn er mit einer Schweizerin verheiratet sei, ausgewiesen werde. Sie könne ihm ja nach Algerien folgen; es sei auch möglich, dass sie in Italien zusammen leben könnten, wo er schon einmal eine Aufenthaltserlaubnis gehabt habe..

### Unzumutbar, sagt «Strassburg»

Dem hat nun «Strassburg» widersprochen. Zuerst stellte der Gerichtshof fest, er habe bisher wenig Gelegenheit gehabt, die Frage zu entscheiden, ob eine solche Ausweisung «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» sei, wie es in Absatz 2 von Artikel 8 EMRK heisst.

### Artikel 8 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

In solchen Fällen prüfe der Gerichtshof Art und Schwere des Verstosses des Beschwerdeführers, die Dauer des Aufenthaltes in dem Land, aus dem er ausgewiesen werden soll, die Zeit, die seit dem Vergehen verstrichen ist, wie auch wie sich der Verurteilte in dieser Zeit bewährt habe, die Nationalität der betroffenen Personen, die Familiensituation, wie etwa die Dauer der Ehe sowie andere Faktoren, welche das tatsächliche Familienleben bestimmen, ob der Ehepartner vom Vergehen wusste, als er die Bindung an den anderen Partner einging, ob Kinder vorhanden sind und, wenn dem so ist, wie alt sie sind. Nicht zuletzt prüfe der Gerichtshof auch die Schwierigkeiten, welchen der Partner im fremden Land gegenüber stehen würde.

Da die schweizerische Ehefrau weder Arabisch spricht noch je in Algerien gelebt hat, und da beide auch keinerlei sichere Aussicht hätten, sich in Italien niederlassen zu können und in jenem Staat eine Arbeitserlaubnis und damit eine Existenz zu erhalten, könne ihr nicht zugemutet werden, ihrem Ehemann nach Algerien zu folgen. ●

## Gertrud: «Ein Sprung von dieser Brücke macht mich frei!»

Diese Schreckensbilder werden uns noch lange im Gedächtnis haften bleiben: Zwei Flugzeuge, von blindwütigen Terroristen gesteuert, rasen absichtlich mit voller Wucht in die beiden Twin-Towers des New Yorker World Trade Center, setzen diese augenblicklich in Brand, führen zu deren Einsturz und hinterlassen nebst einem gigantischen Trümmerberg Tausende von Toten. Und vor diesem Hintergrund ungeheuer apokalyptischer Bilder zeigt die Kamera entlang eines dieser Türme Menschen, die sich aus hochgelegenen Stockwerken aus dem Fenster in die Tiefe stürzen. Gezeigt wird nur ihr Fall – den Aufprall ersparte uns das Fernsehen pietätvoll.

Es war ein Sekundentod. Von Menschen gewählt, die objektiv nur noch zwei Möglichkeiten sahen: entweder an Rauch zu ersticken und bei lebendigem Leib zu verbrennen, oder aber sich über einige hundert Meter in den sicheren, aber kurzen Tod zu stürzen. Sie haben ein schnelles, schmerzloses Ende einem langsamen, qualvollen vorgezogen.

Es ist nahezu die selbe Entscheidung, die schwer kranke oder leidende Menschen treffen, wenn sie sich zu einer Freitod-Begleitung mit DIGNITAS entscheiden. Sie sehen bis zu ihrem natürlichen Tod eine Zeitspanne, die mit unvorstellbaren Qualen gespickt sein wird, mit einem vollständigen Verlust an Lebensqualität. Deshalb ziehen sie es vor, diese letzte Lebensphase selbst abzukürzen und den selbst verantworteten Tod zu wählen.

### Gertrud Stauffachers Alternative

*Friedrich Schiller* beschreibt das Problem in seinem «Wilhelm Tell» trefflich. Werner Stauffacher unterhält sich mit seiner Frau Gertrud:

*STAUFFACHER: Du glaubst an Menschlichkeit! Es schont der Krieg auch nicht das zarte Kindlein in der Wiege.*

*GERTRUD: Die Unschuld hat im Himmel einen Freund! – Sieh vorwärts, Werner, und nicht hinter dich.*

*STAUFFACHER: Wir Männer können tapfer fechtend sterben, welch Schicksal aber wird das eure sein?*

*GERTRUD: Die letzte Wahl steht auch dem Schwächsten offen, ein Sprung von dieser Brücke macht mich frei.*

Es ist diese letzte Wahlmöglichkeit, die – wie einige andere Besonderheiten – den Menschen vom still duldenden Tier unterscheidet. Sein Wissen um die Endlichkeit seines Lebens gibt ihm gleichzeitig die Entscheidungsfreiheit, dieses dann selber beenden zu können, wenn dessen Last ihm als zu gross erscheint. Es ist dies gleichzeitig ein Ausdruck der Freiheit des Menschen: die Freiheit zum Tode.

Es mag deshalb angezeigt sein, hier einmal zu berichten, welches die Alternativen sind, vor welche einiger der bisher 43 Mitglieder von DIGNITAS gestellt waren, die seit der Gründung dieser Organisation auf ihrem Weg in den Freitod begleitet worden sind.

- Ein 62jähriger Mann wurde zunehmend gelähmt. Die Art seiner Lähmung, die das Zentralnervensystem befallen hatte, hätte ihn bald vollständig dement werden lassen. Das hätte den vollständigen Verlust seiner Autonomie bedeutet, und dem wollte er entgehen.

- Ein 92jähriger Mann war voll pflegebedürftig. Er konnte nur noch im Lehnstuhl sitzen. Irgend eine Tätigkeit war ihm unmöglich. Zahlreiche Altersbeschwerden plagten ihn. Er setzte alle Medikamente ab. Er wollte schliesslich nicht länger auf das Sterben warten.

- Ein 87jähriger Mann war vollkommen lebensmüde. Sein Dasein bereitete ihm keinerlei Freude mehr.

- Eine 58 Jahre alte Frau litt an Bauchspeicheldrüsenkrebs. Diese Krankheit ist in der Regel schnell voranschreitend, mit unberechenbaren Schmerzen. Dem wollte sie ausweichen.

- Ein 78jähriger Mann litt an einem Prostata-Krebs, der zahlreiche Metastasen verursachte und rasch voranschritt. Er hätte allenfalls noch wenige Wochen schwer gelitten. Freitod war der Ausweg.

- Ein 71jähriger Mann litt an einer entzündlichen Erkrankung der peripheren Nerven. Er konnte nur noch mühsam an einem Gehböckli gehen, weil seine Muskeln schwach wurden, und er konnte seinen Haushalt nicht mehr führen. Da die Schwäche rasch zunahm und eine Therapiemöglichkeit fehlte, wollte der Mann dem Schicksal der völligen Abhängigkeit von Dritten entgehen.

- Ein 79jähriger Mann litt an Dickdarmkrebs. Der hatte Lungenableger gebildet, die eine zunehmende Atemnot verursachten. Ausserdem konnten die Schmerzen nur knapp mit Morphinum beherrscht werden. Die Krankheit schritt rasch voran.

- Ein 61jähriger Mann wurde durch Dauerschmerzen im Bewegungsapparat zermürbt. Er hatte bereits einen erfolglosen Tabletten-Suizidversuch hinter sich.

- Die 61jährige Maria Ohmberger – sie hatte in eine Namensnennung eingewilligt – litt an einem schlimmen Darmkrebs. Er hatte die Vagina von hinten angefrassen, so dass der Darminhalt durch diese floss. Sie wollte das Fortschreiten dieser Krankheit nicht länger erleben. Das Glas Wasser mit dem tödlichen Natrium-Pentobarbital trank sie im Stehen: «Es ist schön, so sterben zu

können», waren ihre letzten Worte. Sohn und Tochter begleiteten sie in diesen letzten Stunden.

- Ein 79jähriger Mann war von einem Rektal-Krebs befallen worden. Ein operativer Eingriff konnte zwar eine kurzfristige akute Gefahr beseitigen, doch war die Prognose eindeutig: er würde binnen wenigen Monaten sterben müssen. Diese Leidenszeit wollte er nicht mehr erleben.

- Eine 61jährige Frau litt an einem Darmkrebs, der Metastasen im Hirn und in der Lunge verursacht hatte. Sie musste kurz- bis mittelfristig mit dem Tode rechnen, die Medizin sah keine Behandlungsmöglichkeiten mehr.

- Eine 51 Jahre alte, an multipler Sklerose erkrankte Frau wollte die Einschränkungen, die ihr die Krankheit auferlegte, und die rasch fortschreitend waren, nicht länger ertragen und auf keinen Fall das Risiko laufen, in ein Pflegeheim verlegt werden zu müssen.

- Ein 86 Jahre alter Mann konnte kaum mehr gehen, weil Hüftoperationen fehlgeschlagen hatten. Er war damit gezwungen, in einer kleinen Wohnung zu bleiben; einen Heimaufenthalt lehnte er kategorisch ab.

- Ein 52jähriger Mann war von einer Multi-System-Atrophie, einer Kleinhirnschrumpfung, befallen worden. Sein Gang und seine Sprache waren dadurch schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Er sah vor sich den Verlust jeglicher Kommunikationsmöglichkeiten, weil die Krankheit rasch voran schritt.

### Nur ein paar Beispiele

Dies sind nur gerade 14 Beispiele aus 43 Fällen. Hätte diesen Menschen nicht mit einer DIGNITAS-Freitod-Begleitung geholfen werden können, hätte ihnen als Alternative zum Zu-Ende-Leiden nur der Weg eines gewaltsamen Suizid-Versuchs offen gestanden: Erhängen, Erschiessen, vor den Zug laufen, sich aus einem hohen Haus oder von einer Brücke stürzen – alles Methoden, die für den betreffenden Menschen selbst, aber auch für andere Menschen grosse und grösste Gefahren mit sich bringen können.

Das ist zu bedenken, wenn es Leute gibt, welche die in der Schweiz einzigartige Möglichkeit der Freitod-Begleitung aus engstirnigen und ideologischen Gründen einschränken oder gar abschaffen möchten. Man nehme sich den Bundesrat von 1918 zum Vorbild. Er schrieb damals an das Parlament: «Überredung und Beihilfe zum Selbstmord kann eine Freundschaft sein.» ●

## Freiheit gilt auch für unbequeme und störende Meinungen

Es ist selten, dass ein schweizerischer Bundespräsident aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zitiert. Doch kürzlich war dieses Ereignis festzustellen. Bundespräsident Moritz Leuenberger erklärte kürzlich unter ausdrücklichem Hinweis auf ein solches Urteil, es sei in der Demokratie notwendig, dass auch störende und unbequeme Ansichten geäussert werden könnten. Nur so hätten sie die Chance, vielleicht sogar eines Tages zur Mehrheitsmeinung zu werden.

Das Urteil, auf das der Bundespräsident verwiesen hat, betraf den «VgT Verein gegen Tierfabriken» mit seinem streitbaren Chef Dr. Erwin Kessler. Am 28. Juni 2001 verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz wegen Verletzung der Äusserungsfreiheit, wie sie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert wird.

Als Gegenpropaganda zur Fleisch-Konsum-Propaganda im Schweizer Werbefernsehen hatte der VgT im Jahre 1994 im Schweizer Werbefernsehen einen Spot gegen Bezahlung ausstrahlen lassen wollen, in welchem gezeigt wird, wie Schweine in der Natur ein Nest bauen, und wie sie demgegenüber in Tierfabriken unnatürlich gehalten werden. Doch die AG für das Werbefernsehen AGW (heute: Publisuisse) – eine Tochter der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG - lehnte die Aus-

strahlung ab. Der Spot sei «politisch», und politische Propaganda sei im Werbefernsehen verboten.

### Langer Rechtsstreit

Nach einem langen Rechtsstreit in der Schweiz kam es schliesslich am 20. August 1997 zu einem Urteil des Bundesgerichtes. Es wies den Anspruch des VgT auf Ausstrahlung des Spots zurück. Das Verbot politischer

### Artikel 10 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf freien Ausdruck. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Propaganda im Werbefernsehen sei gerechtfertigt; es soll dadurch vermieden werden, dass finanzkräftige Gruppen auf dem politischen Feld einen Konkurrenzvorteil ausnützen könnten. Der VgT habe andere Möglichkeiten, seinen Spot bekannt zu machen, so etwa durch Ausstrahlung in ausländischen Programmen, die in die Schweiz gesendet werden, oder in den Kinos oder durch Zeitungsinserate in der Schweiz. Dem hatte der VgT widersprochen und erklärt, nur eine Ausstrahlung im Schweizer

Fernsehen könne die grösstmögliche Zahl an Zuschauern erreichen.

### Schwierige Fragen

Dem Europäischen Gerichtshof in Strassburg boten sich schwierige Fragen. Die erste war, ob die AGW, welche eine Aktiengesellschaft des Privatrechts ist, überhaupt dem Staat zuzurechnen sei, denn die EMRK verpflichtet immer nur den Staat. Für die Ablehnung des Spots hatte sich die AGW nämlich auch auf ihre Vertragsfreiheit berufen.

Der Gerichtshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Vertragsstaat der EMRK nicht nur die negative Pflicht habe, nicht in Rechte einzugreifen. Ihn treffe auch eine positive Pflicht, durch die Gesetzgebung für die Garantie dieser Rechte zu sorgen. Damit, dass sich sowohl die AGW als auch das Bundesgericht auf das gesetzliche Verbot politischer Propaganda im Radio- und Fernsehgesetz berufen hätten, sei der politische Diskurs des VgT von einem Verbot betroffen gewesen; dies führe zur Verantwortlichkeit der Schweiz für eine Verletzung von Artikel 10 der EMRK.

### Freiheit auch für Schockierendes

Dieses Verbot wäre nur dann zulässig, wenn eine Prüfung ergäbe, dass es «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» ist. Die Äusserungsfreiheit gelte nicht nur für jene «Informationen» oder «Ideen», die auf Zustimmung stossen oder die als ungefährlich oder gewohnt betrachtet werden; sie gelte auch für solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen: «so wollen es Pluralismus, Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne die es eine demokratische Gesellschaft nicht geben kann». Es war dieser Satz, den Bundespräsident Leuenberger zitiert hat.

Nach diesem Strassburger Entscheid dürfte klar sein, dass das Radio- und Fernsehgesetz in Bezug auf das generelle Verbot bezahlter politischer Propaganda revidiert werden muss. Wohl darf der Staat verhindern, dass ein finanzielles Ungleichgewicht der Gruppen besonders finanzkräftige Kreise im politischen Diskurs in elektronischen Medien bevorzugt. Aber er darf dies nicht mehr einfach dadurch tun, dass er solche Reklame kurzerhand von Antennen fernhält.

Der konkrete Fall und das Urteil sind ein weiteres Beispiel dafür, wie wichtig die Europäische Menschenrechts-Konvention für die Entwicklung und Sicherung der Menschenrechte auch und gerade in der Schweiz ist. ●